

Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Verschönerungsvereine

- 1.) Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert alle selbständigen im Sinne des Vereinsgesetzes gebildeten Verschönerungsvereine, die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben und deren satzungsgemäßen Aufgaben darin bestehen,
 - a. das Ortsbild zu pflegen, zu schützen und zu erhalten,
 - b. Grünraumplanung und -gestaltung zu betreiben und
 - c. auf die örtliche Bevölkerung, um deren praktische Mitarbeit und Pflegetätigkeit zu erlangen, Einfluss zu nehmen.
- 2.) In einer Katastralgemeinde kann nur ein Verschönerungsverein gefördert werden.
- 3.) Die Vergabe der Subventionen erfolgt nach dem finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit
 - a) dem Ankauf von in Österreich heimischen Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
 - b) dem Ankauf von Samen, Blumenzwiebeln, Dünger, Blumenerde, Spritzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, Blumenkisten, Dekorationsmaterial
 - c) dem Ankauf von Baumaterialien im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Kleindenkmälern und Wegkreuzen,
 - d) dem Ankauf und der Reparatur von Maschinen, Geräten und Werkzeug,
 - e) dem Ankauf von Treibstoff für den Betrieb der Maschinen,
 - f) der Abgeltung von extern, erweiterte gärtnerische Dienstleistungen und Eigenleistungen der Vereinsmitglieder soweit diese durch Kassenbeleg nachgewiesen werden kann. max. Stundenentgelt von € 14,--,

aufgrund eines Ansuchens mittels Formblattes unter Vorlage von Originalbelegen bis spätestens Ende Dezember des jeweiligen Verrechnungsjahres.
Die Rechnungen sind entsprechend den obigen Punkten a) - f) zu ordnen.

- 4.) Die Berechnung der Subvention ergibt sich in folgender Weise:

$$\frac{\text{Gesamtförderungsbetrag entspr. VA}}{\text{Summe der Gesamtaufwendungen}} \times \text{Aufwand d. Einreichers} = \text{Subvention}$$

- 5.) Entscheidung im Zweifelsfalle
Wenn Zweifel besteht, ob eine Ausgabe im Sinne der Richtlinien zu fördern ist, ist die Entscheidung des zuständigen Gemeinderatsausschusses heranzuziehen.
- 6.) Prüfungsrecht
Die Stadtgemeinde Mistelbach behält sich das Recht vor, alle Angaben, die im Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen gemacht werden, zu prüfen.